Sparkasse Rhein-Haardt

Offenlegungsbericht gemäß CRR zum 31.12.2024

Inhaltsverzeichnis

1		Allgemeine Informationen	5
	1.1	Allgemeine Offenlegungsanforderungen	5
	1.2	Einschränkungen der Offenlegungspflicht	6
	1.3	Häufigkeit der Offenlegung	6
	1.4	Medium der Offenlegung	6
2		Offenlegung von Schlüsselparametern	7
3		Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR	10

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Vorlage EU KM1 - Offenlegung von Schlüsselparametern 7

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
ASF	Available Stable Funding (verfügbare stabile Refinanzierung)
AT1	Zusätzliches Kernkapital
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
CET1	Hartes Kernkapital
CRR	Capital Requirements Regulation (Kapitaladäquanzverordnung)
DVO	Durchführungsverordnung
EBA	European Banking Authority
EUR	Euro
HGB	Handelsgesetzbuch
HQLA	Liquide Aktiva hoher Qualität
ITS	Implementing Technical Standard (Technischer Durchführungsstandard)
i. V. m.	In Verbindung mit
k. A.	keine Angabe (ohne Relevanz)
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)
LCR	Liquidity Coverage Ratio (Liquiditätsdeckungsquote)
Mio	Millionen
NSFR	Net Stable Funding Ratio (strukturellen Liquiditätsquote)
RSF	Required Stable Funding (erforderliche stabile Refinanzierung)
SolvV	Solvabilitätsverordnung
SREP	Supervisory Review and Evaluation Process
T2	Ergänzungskapital

1 Allgemeine Informationen

1.1 Allgemeine Offenlegungsanforderungen

Mit dem vorliegenden Bericht legt die Sparkasse Rhein-Haardt alle gemäß CRR jährlich geforderten Informationen offen. Die im Bericht enthaltenen Angaben entsprechen je nach Anforderung dem Stand des Meldestichtags zum 31.12. des Berichtsjahres bzw. dem festgestellten Jahresabschluss.

Die Zahlenangaben in diesem Bericht sind kaufmännisch auf TEUR (Tausend EURO) gerundet. Daher können die in den Vorlagen dargestellten Summen geringfügig von den rechnerischen Summen der ausgewiesenen Einzelwerte abweichen.

Die nachfolgenden Ausführungen enthalten die allgemeinen Offenlegungsanforderungen gemäß Art. 431 und 13 CRR sowie § 26a Abs. 1 Satz 1 KWG.

Laut Art. 431 CRR haben Institute die in Teil 8 der CRR (Informationen zum Eigenkapital, zu eingegangenen Risiken und Risikomanagementprozessen) genannten Informationen offenzulegen. Neben dem Offenlegungsbericht selbst ist im Rahmen der Offenlegungspflichten die schriftliche Dokumentation der Verfahren ein wesentlicher Bestandteil zur Erfüllung der Offenlegungsanforderungen der CRR. Der Vorstand hat in einem formellen Verfahren festgelegt, wie die Offenlegungspflichten gemäß CRR erfüllt werden sollen. Es wurden interne Abläufe, Systeme und Kontrollen eingeführt, um sicherzustellen, dass die Offenlegungen der Sparkasse angemessen sind und mit den Anforderungen in Teil 8 der CRR im Einklang stehen. Die Sparkasse hat hierzu Vorgaben für den Offenlegungsbericht erstellt, die die operativen Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten regeln.

Neben der Übertragung der Verantwortung für die Verabschiedung formaler Richtlinien und die Entwicklung interner Prozesse, Systeme und Kontrollen auf das Leitungsorgan oder die oberste Leitung der Institute wird die schriftliche Bescheinigung über die wichtigsten Elemente der förmlichen Verfahren durch ein Mitglied des Leitungsorgans oder die oberste Leitung der Institutionen gefordert. Die schriftliche Bescheinigung ist in Kapitel 3 „Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR“ dem Offenlegungsbericht beigefügt.

Die Offenlegung der Sparkasse Rhein-Haardt erfolgt auf Einzelinstitutsebene. Handelsrechtliche Konsolidierungspflichten bestanden bei der Sparkasse Rhein-Haardt nicht.

Die Sparkasse hält 100 % des Stammkapitals an der Strukturentwicklungsgesellschaft für den Landkreis Bad Dürkheim mbH. Die Sparkasse und die Gesellschaft sind verbundene Unternehmen im Sinne von § 271 Abs. 2 HGB; sie bilden einen Konzern. Auf die Aufstellung eines Konzernabschlusses nach § 340 i Abs. 1 HGB hat die Sparkasse wegen der untergeordneten Bedeutung der Gesellschaft für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage verzichtet.

1.2 Einschränkungen der Offenlegungspflicht

Die Sparkasse Rhein-Haardt macht von den Ausnahmeregelungen gemäß Art. 432 CRR Gebrauch, bestimmte nicht wesentliche Informationen von der Offenlegung auszunehmen.

Eine Prüfung der Angemessenheit bei der Nicht-Offenlegung von nicht wesentlichen Informationen wird im Folgenden entsprechend dokumentiert.

Folgende Ausnahmen wurden angewendet:

- Quantitative Offenlegungsinhalte, wie z. B. Risikopositionen, die weniger als 5 % der Gesamtposition ausmachen, sind ggf. als "sonstige Posten" ausgewiesen. Bei Positionen unterhalb der 5 %-Grenze ist eine weitere Aufschlüsselung unter Materialitätsgesichtspunkten nicht erforderlich.

1.3 Häufigkeit der Offenlegung

Die Sparkasse Rhein-Haardt gilt gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 145 CRR als kleines und nicht komplexes Institut, das gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 148 CRR als nicht börsennotiert gilt. Demzufolge ergeben sich nach Art. 433b CRR folgende Anforderungen zur jährlichen Offenlegung zum 31. 12.2024, die in diesem Offenlegungsbericht erfüllt werden:

- Art. 447 CRR (Angaben zu den Schlüsselparametern).

1.4 Medium der Offenlegung

Die offenzulegenden Informationen werden gemäß Art. 434 CRR auf der Homepage der Sparkasse im Bereich "Preise und Hinweise" im Privatkundenbereich und Firmenkundenportal und im Bereich "Vorstand und wichtige Daten" im Privatkundenbereich veröffentlicht. Alle offenzulegenden Angaben werden ausschließlich in diesen Stellen veröffentlicht.

2 Offenlegung von Schlüsselparametern

Die Vorlage EU KM1 stellt gemäß Art. 447 Buchst. a) bis g) CRR und Art. 438 Buchst. b) CRR die wesentlichen Kennzahlen der Sparkasse dar. Dadurch wird es den Marktteilnehmern ermöglicht, einen Gesamtüberblick über das Institut zu erhalten. Die offengelegten Schlüsselparameter beinhalten Informationen zu Eigenmitteln und Eigenmittelquoten, zum Gesamtrisikobetrag und Eigenmittelanforderungen, zur Verschuldungsquote (LR) und Gesamtrisikopositionsmessgröße sowie zu der Liquiditätsdeckungsquote (LCR) und zu der strukturellen Liquiditätsquote (NSFR) der Sparkasse.

Abbildung 1: Vorlage EU KM1 - Offenlegung von Schlüsselparametern

In TEUR		31.12.2024	31.12.2023
	Verfügbare Eigenmittel (Beträge)		
1	Hartes Kernkapital (CET1)	465.908	429.600
2	Kernkapital (T1)	465.908	429.600
3	Gesamtkapital	465.908	429.600
	Risikogewichtete Positionsbeträge		
4	Gesamtrisikobetrag	2.741.387	2.692.491
	Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)		
5	Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%)	17,00	15,96
6	Kernkapitalquote (%)	17,00	15,96
7	Gesamtkapitalquote (%)	17,00	15,96
	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)		
EU 7a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	1,50	1,50
EU 7b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	0,84	0,84
EU 7c	Davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	1,13	1,13
EU 7d	SREP-Gesamtkapitalanforderung (%)	9,50	9,50
	Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)		
8	Kapitalerhaltungspuffer (%)	2,50	2,50
EU 8a	Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%)	./.	./.
9	Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%)	0,75	0,75
EU 9a	Systemrisikopuffer (%)	0,23	0,23
10	Puffer für global systemrelevante Institute (%)	./.	./.
EU 10a	Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%)	./.	./.
11	Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)	3,48	3,48
EU 11a	Gesamtkapitalanforderungen (%)	12,98	12,98

12	Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (%)	7,50	6,46
	Verschuldungsquote		
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	4.415.090	4.492.370
14	Verschuldungsquote (%)	10,55	9,56
	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)		
EU 14a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	./.	./.
EU 14b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	./.	./.
EU 14c	SREP-Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00	3,00
	Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)		
EU 14d	Puffer bei der Verschuldungsquote (%)	./.	./.
EU 14e	Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00	3,00
	Liquiditätsdeckungsquote		
15	Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt)	519.245	568.232
EU 16a	Mittelabflüsse – Gewichteter Gesamtwert	381.037	426.987
EU 16b	Mittelzuflüsse – Gewichteter Gesamtwert	47.949	46.333
16	Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert)	333.088	380.654
17	Liquiditätsdeckungsquote (%)	156,40	149,28
	Strukturelle Liquiditätsquote		
18	Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt	3.866.637	3.815.061
19	Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt	3.172.677	3.163.581
20	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)	121,87	120,59

Tabelle: Abkürzungen siehe Abkürzungsverzeichnis

Die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel [465,908 Mio. EUR] der Sparkasse leiten sich aus den Vorgaben der CRR ab und setzten sich aus dem harten Kernkapital [465,908 Mio. EUR], dem zusätzlichen Kernkapital [0,000 Mio. EUR] und dem Ergänzungskapital [0,000 Mio. EUR] zusammen. Zum Berichtsstichtag erhöht sich das CET1 im Vergleich zum 31.12.2023 um 36,309 Mio. EUR. Die Erhöhung ergibt sich aus der jährlichen Zuführung zu den Rücklagen.

Die Verschuldungsquote steigt leicht um 0,99%-Punkte. Die Liquiditätsdeckungsquote in Höhe von 156,40 % wird als Durchschnittswert der letzten 12 Monate offengelegt. Der Anstieg der LCR von 149,28 % zum 31.12.2023 auf 156,40 % zum 31.12.2024 ist auf niedrigere Abflüsse zurückzuführen.

Die Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) 121,87% misst den Grad der fristenkongruenten Finanzierung eines Instituts über einen 1-Jahres Horizont. Bei der Ermittlung der Quote wird die verfügbare

stabile Refinanzierung (ASF) der erforderlichen stabilen Refinanzierung (RSF) gegenübergestellt. Gemäß den Anforderungen der CRR ist eine Mindest-NSFR-Quote von 100 % ab 28. Juni 2021 jederzeit einzuhalten. Der Anstieg der NSFR von 120,59 % zum 31.12.2023 auf 121,87 % zum 31.12.2024 ist auf höhere Positionen im Bereich der verfügbaren stabilen Refinanzierung zurückzuführen.

3 Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR

Hiermit bestätigen wir, dass die Sparkasse Rhein-Haardt die nach CRR vorgeschriebenen Offenlegungen im Einklang mit den förmlichen Verfahren und internen Abläufen, Systemen und Kontrollen vorgenommen hat.

Sparkasse Rhein-Haardt

Bad Dürkheim, 06.06.2025

Andreas Ott Thomas Distler